

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) betont worden ist, zu arbeiten, das ist nicht recht. Diese Interessenpolitik hat nichts mit Steuertechnik zu tun. Sehen wir uns die Sache vom rein steuertechnischen Standpunkte aus an! Eine Genossenschaft, die 100000 M. Gewinn erzielt, zahlt heute 5000 M. Steuern. Wenn man sie zerlegt in 50 kleine Betriebe mit 2000 M. Einkommen, so zahlen diese zusammen 18000 M. Steuer. Also vom steuertechnischen Standpunkte aus kann man der Sache noch gar nicht einmal das Wort reden. Nun kommt aber hinzu: Aus welchem moralischen Grunde will man den Reichen gestatten, ihre Gelder zu irgend einer Aktiengesellschaft zusammenzulegen? Warum will man den Reichen gestatten: du kannst dir eine Lori Kohlen kommen lassen, weil sie so billiger sind als zentnerweise? Aber den, der jeden Pfennig erarbeiten muß, dafür bestrafen, wenn er von den deutschen Reichsgesetzen Gebrauch macht, wenn er seine Groschen zusammenlegt, um dasselbe, was der Reiche mühelos im Großeinkauf für sich hat, auch zu benutzen, dafür fehlt wohl jede moralische Berechtigung!

Das Gewerbe will man nicht belasten. Auch wir sind keine Freunde der Gewerbesteuer. Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Gemeinden keinen Gebrauch davon machen sollen. Mit dieser

(B) Experimentiererei kommen wir überhaupt nicht weit. Ich meine, hier muß die Leistungsfähigkeit dasjenige sein, was ausschlaggebend ist. Die Ärmsten werden durch Umsatzsteuer belastet, und wie wird nun das Geld verwendet? Gehen Sie nach Großenhain, da werden zum Teil die höheren Schulen damit subventioniert. Nun frage ich: Ist der einzelne Arme, der wirtschaftlich schwächer gestellt ist als die, die ihre Söhne auf die höhere Schule schicken, dazu heranzuziehen? Bei jedem Brot, bei jedem Pfund Butter, bei jedem Viertel Kaffee zahlt er seine Umsatzsteuer, damit die Bessersituierten Subventionen für ihre höheren Schulen haben. Ich weiß nicht, wohin man damit kommen und wie man diese Politik rechtfertigen will. Diese weitere Verteuerung der Lebensmittel sollte man ohne weiteres einfach aus der Gesetzgebung ausscheiden und nicht eventuell mit einem indirekten sanften Zwange befürworten wollen.

Daß dann nach § 61 Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützungen für ihre Person beziehen, von der Steuer befreit sein sollen, ist, glaube ich, nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden. Ich glaube auch nicht, daß solche Leute schon bisher besteuert worden sind, oder Sie müßten sonderbare Armentarife gehabt haben.

Aber ich gestehe zu, daß das nicht allein im sächsischen Entwurfe vorgesehen ist, sondern auch das preußische Gesetz sieht vor, daß derartige Almosenempfänger steuerfrei sein sollen. Ich erkläre allerdings: für die Kopfsteuer sind wir in keiner Form zu haben. Es sind „die alten Steuern“ wohl die besten, nach dem Zitat von dem Herrn Staatsminister; aber die Steuern sind nicht darum gut, weil sie alt sind. Es gibt alte Steuern, die sich bewährt haben; aber dazu gehört die Kopfsteuer wahrhaftig nicht. Sie ist im Jahre 1885 im europäischen Rußland abgeschafft worden und existiert seitdem im asiatischen Rußland und im Königreiche Sachsen weiter.

(Weiterkeit.)

Ich glaube, da könnten wir einmal einen Strich durch die alte Rechnung machen. Wenn z. B. die reiche Stadt Annaberg heute noch die Kopfsteuer erhebt, so wäre es wohl besser, sie legte das auf die Einkommensteuer. Ich meine, das ist ein Pops, der endlich einmal abgeschnitten werden könnte. Früher nahm die Grundsteuer einen größeren Anteil ein; darüber wird sich noch in den Deputationsitzungen reden lassen.

Aber über eins möchte ich mir vom Verfasser des Entwurfes resp. von dem Herrn Minister Auskunft erbitten, nämlich über die Bestimmungen in den §§ 8, 15 und 49. Sie handeln von dinglichen Rechten, die grundbücherlich nicht verlaublich werden können. Nach der Meinung des Ministeriums gehört zu diesen dinglichen Rechten, wie auf S. 71 ausgeführt worden ist, auch das Erbbaurecht. Darüber besteht nun ein Zweifel, denn die Juristen sind sich darüber nicht einig. Was hier in Dresden bezüglich des Erbbaurechtes grundbücherlich verlaublich eingetragen werden kann, ist in Leipzig glattweg und konsequent abgelehnt worden. Diese Paragraphen müssen also nachgeprüft werden, eventuell eine andere Fassung bekommen.

Für unglücklich halte ich ferner die Verquickung der drei Steuerarten untereinander und miteinander. Wir hätten nichts dagegen und würden es begrüßen, wenn auch die Kirche selbständig würde, auch wirtschaftlich selbständig und unabhängig. Aber vielleicht liegt es an der Kürze der Zeit, vielleicht auch daran, daß ich auf dem Gebiete doch nicht die genügende Erfahrung habe, jedenfalls bin ich aus einigen Bestimmungen nicht ganz klar geworden.

Im Dekret Nr. 26 heißt es auf S. 31:

„Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zum Bau der anderen nichts beizutragen.“

Im § 17 desselben Dekrets heißt es: